

Voraussetzungen des Annahmeverzugs, §§ 293 ff. BGB

Anmerkung: Der Annahmeverzug ist streng vom Schuldnerverzug nach § 286 BGB zu unterscheiden.

Beim Annahmeverzug geht es um die Nichtannahme der Leistung durch den Gläubiger trotz ordnungsgemäßen Angebots durch den Schuldner.

A. Wirksamer, erfüllbarer Anspruch

Es muss ein wirksamer Anspruch des Gläubigers bestehen, da ansonsten kein Annahmeverzug begründet werden kann.

Der Anspruch muss zudem erfüllbar sein, d. h. der Schuldner muss bereits leisten dürfen. Grundsätzlich richtet sich dies nach der vertraglichen Vereinbarung, wenn eine solche fehlt, richtet sich der Zeitpunkt der Fälligkeit nach § 271 Abs. 1 BGB.

B. Tatsächliches Angebot des Schuldners (§ 294 BGB) oder Ausnahmen (§§ 295, 296 BGB)

I. Tatsächliches Angebot, § 294 BGB

Grundsätzlich tritt Annahmeverzug nur ein, wenn der Schuldner dem Gläubiger die Leistung tatsächlich i. S. v. § 294 BGB angeboten hat.

Der Schuldner muss dem Gläubiger den Leistungsgegenstand dergestalt anbieten, dass dieser nur noch zuzugreifen braucht.

Die Leistung muss so, wie sie zu bewirken ist, angeboten werden. Der Schuldner muss daher die richtige Leistung am richtigen Leistungsort zur richtigen Leistungszeit anbieten.

Leistungsort = Erfolgsort

Richtiger Leistungsgegenstand = der richtige und mangelfreie Leistungsgegenstand; ansonsten tritt kein Annahmeverzug ein

II. Ausnahmen

Ausnahmsweise genügt jedoch ein wörtliches Angebot, § 295 BGB, oder es kann nach § 296 BGB entbehrlich sein.

1. Wörtliches Angebot, § 295 BGB

Ein wörtliches Angebot genügt gem. § 295 BGB, wenn der Gläubiger bereits die Annahme der Leistung verweigert oder eine erforderliche Mitwirkungshandlung vorzunehmen hat. Als Mitwirkungshandlung kommt beispielsweise das Abholen bei der Holschuld in Betracht.

2. Entbehrlichkeit des Angebots, § 296 BGB

Das Angebot kann nach § 296 BGB entbehrlich sein. Dies ist gem. § 296 S. 1 BGB der Fall, wenn für die Mitwirkungshandlung des Gläubigers eine Zeit kalendermäßig bestimmt ist und der Gläubiger die Handlung nicht vorgenommen hat.

Gem. § 296 S. 2 BGB genügt auch die Bestimmbarkeit des Zeitpunktes der Leistungshandlung. Der Gläubigerverzug tritt dann ein, wenn die angemessene Frist (ab dem vereinbarten Ereignis) ohne Vornahme der Mitwirkungshandlung seitens des Gläubigers verstrichen ist.

Bsp.: Innerhalb von drei Wochen nach Vertragsschluss

C. Kein Unvermögen des Schuldners

(Schuldner zur Leistung bereit und im Stande (§ 297 BGB))

Im Zeitpunkt des Angebots darf der Schuldner nicht außerstande sein, die Leistung zu erbringen.

Erfasst sind von § 297 BGB folgende Fälle:

- Vorübergehende Unmöglichkeit (**Nicht** die dauerhafte Unmöglichkeit, weil dann von vornherein mangels Anspruchs kein Annahmeverzug eintreten könnte)
- Wenn der Schuldner im maßgeblichen Zeitpunkt nicht zur Leistung bereit ist.

D. Nichtannahme der Leistung

Sodann darf der Gläubiger die Leistung nicht angenommen haben. Nicht erforderlich ist ein echtes Zurückweisen. Es genügt, wenn der Gläubiger nichts unternimmt, um dem Schuldner die Erbringung des geschuldeten Leistungserfolges zu ermöglichen.

Gem. § 298 BGB steht es der Nichtannahme der Leistung gleich, wenn der Gläubiger zwar die Leistung annehmen, die Gegenleistung aber nicht erbringen will.

Gem. § 299 Hs. 1 BGB kommt der Gläubiger aufgrund einer vorübergehenden Annahmeverhinderung nicht in Verzug. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner ihm die Leistung angemessene Zeit vorher angekündigt hat, § 299 Hs. 2.

ACHTUNG: Ein Vertretenmüssen des Gläubigers ist nicht erforderlich